

GZ 671.804/11-V/A/8/99

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

Sachbearbeiter
Hr. Dr. Riedl

Klappe/DW
2822

Ihre GZ/vom
21.080/16-II/1/99
26. April 1999

Betrifft: Überarbeiteter Entwurf zu einem Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und der Normen (Notifikationsgesetz 1999 - NotifG 1999);
Begutachtungsverfahren für überarbeiteten Entwurf

Zu dem mit oz Note übermittelten überarbeiteten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Ergänzung seiner Stellungnahme vom 9. April 1999, GZ 671.804/6-V/A/8/99, wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 2 und den Erläuterungen des Entwurfs des NotifG 1999 die Richtlinie 98/34/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG, lediglich in bezug auf die Pflichten der Verwaltungsbehörden des Bundes umgesetzt wird. Im Gegensatz zum Entwurf vom 15. März 1999 läßt der Wortlaut des § 2 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfs („Entwurf einer technischen Vorschrift, der von ihnen im Bereich der Verwaltung des Bundes ausgearbeitet wird“) eine solche Einschränkung auch erkennen. Auch der Wortlaut der neuen Fassung bezieht sich nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst - was im übrigen den gemeinschaftsrechtlichen

2

Vorgaben durchaus entspricht - auch auf Entwürfe zu Bundesgesetzen. Im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation dieser Bestimmung wird jedoch davon auszugehen sein, daß die gegenständliche Notifikationspflicht nur auf vorparlamentarischer Ebene (Ministerialentwürfe zu Bundesgesetzen bis zur Regierungsvorlage) Anwendung findet (siehe dazu die Erläuterungen zur RV des EWR-Abkommens, 460 BlgNR Sten.Prot. XVIII. GP, S. 1136). Eine diesbezügliche Klarstellung sollte jedenfalls noch in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Im übrigen wird nach wie vor angeregt, für die parlamentarische Phase des Gesetzgebungsverfahrens lösungsorientierte Kontakte mit dem Parlament aufzunehmen.

Weitere offene Umsetzungsverpflichtungen bezüglich der Pflichten der Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorgane der Länder bleiben im übrigen bestehen.

Sprachlich sollte die Formulierung „in bezug auf“ anstatt der im Text teilweise unterschiedlichen Formulierungen („im Bezug auf“ etc.) verwendet werden. Es sollte im gesamten Text „Rechtsprechung“ und nicht „Rechtssprechung“ heißen.

II. Anmerkungen zur Zitierweise

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Zitierweise der im gegenständlichen Entwurf angeführten Fundstellen von Richtlinien den Zitierregeln gemäß Nr. 55 der Ergänzungen zu den Legistischen Richtlinien 1990 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union (EU-Addendum) anzupassen wären. Die Fundstellenangaben sollten daher im Regelfall dem nachstehenden Muster folgen: „ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37“

Die Zitierweise bezüglich EuGH-Entscheidungen sollte vereinheitlicht werden.

3

Es wird nochmals darauf verwiesen, daß bei Untergliederungen der einzelnen Paragraphen mit Ordnungszahlen Fluchtlinien zu bilden sind, sodaß die Gliederungsbezeichnung jeder Untergliederungseinheit vor der Fluchtlinie, der Text hinter der Fluchtlinie steht. Werden die mit Ordnungszahlen bezeichneten Gliederungseinheiten weiter in literae untergliedert, so stehen die Gliederungsbezeichnungen der literae hinter der den Ordnungszahlen folgenden Fluchtlinie, ihr Text folgerichtig hinter einer weiteren Fluchtlinie. Der gegenständlichen Entwurf, insbesondere auch die Anhänge, entsprechen teilweise nicht diesen Vorgaben. Einrückungen sind ebenfalls nicht einheitlich gestaltet.

III. Anmerkungen zum Vorblatt:

Bezüglich der Ausführungen zu den Kosten wird nochmals auf die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, BGBl. II Nr. 50/1999, sowie das im Vorabsatz zitierte Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst verwiesen. Die entstehenden Kosten sind betragsmäßig anzugeben (gegebenenfalls auch auf der Basis von Schätzungen).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die abschließende Beurteilung der Ausführungen zu den Kosten dem Bundesministerium für Finanzen obliegt.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen einschließlich der jeweiligen Ausführungen im besonderen Teil der Erläuterungen

Zu § 1 Abs. 1:

Im besonderen Teil der Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 wäre die Zitierweise der Richtlinie der im EU-Addendum, Nr. 54, vorgeschlagenen Zitierweise anzupassen (Richtlinie 98/48/EG).

§ 1 Abs. 1 Z 2 letzter Satz verweist auf Anlage 1. Zur Frage der Anlagen bzw. Anhänge wird auf die grundsätzlichen Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in der Stellungnahme vom 9. April verwiesen.

In § 1 Abs. 1 Z 6 wäre „technische Spezifikation,...“ klein zu schreiben.

In § 1 Abs. 1 Z 8 erscheint unklar, was unter der Formulierung „in der das Ergebnis der Vorbereitungsarbeiten zur öffentlichen Enquête (Stellungnahme) veröffentlicht wird“ im innerstaatlichen Bereich zu verstehen ist.

Im besonderen Teil der Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 Z 11 sollte es heißen: „... Verwaltungsbehörden im Bereich der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung.“.

Zu Art. 1 Abs. 2:

In Z 2 sollten die Gedankenstriche durch Beistriche ersetzt werden.

Zu § 1 Abs. 4:

Im besonderen Teil der Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 lautet die Überschrift fälschlicherweise „Zu § 4 Abs. 4“ statt „Zu § 1 Abs. 4“.

Zu § 2 Abs. 1:

Die nunmehrige Formulierung schränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes ausdrücklich auf den Bereich der Verwaltung des Bundes ein und dient somit der Klarstellung. Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst hat sich gegenüber dem ursprünglichen Entwurf dadurch keine Änderung des normativen Gehalts ergeben.

Zu § 2 Abs. 3:

Es wäre auf einen „gemäß Abs. 1 und 2 notifizierten Entwurf...“ zu verweisen.

Zu § 2 Abs. 4:

Anstelle der Formulierung „Bei der Übermittlung und Notifikation gemäß...“ sollte die Formulierung „Für die Übermittlung und Notifikation eines Entwurfes einer technischen Vorschrift gemäß...“ gewählt werden.

Zu § 2 Abs. 8:

Der letzte Halbsatz könnte entfallen.

Zu § 3 Abs. 4:

Was unter einer „ernsten Situation“ im Sinne von § 3 Abs. 4 Z 1 lit. b zu verstehen ist, erscheint nach wie vor unklar.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 Z 1 wäre im Satz „... für die Berufung auf das Dringlichkeitsverfahren an.“ das „an“ zu streichen.

Das ausdrückliche Erfordernis der Begründungspflicht für eine derartige Vorgangsweise (vgl. § 3 Abs. 4 letzter Halbsatz des Entwurfs vom 15. März 1999) fehlt in der nunmehrigen Fassung. Der Wegfall dieser (ausdrücklichen) Bestimmung sollte überdacht werden, zumal die Richtlinie in Art. 9 Abs. 7 eine solche Begründungspflicht vorsieht und § 2 Abs. 4 Z 5 wohl noch auf diese (mittlerweile im Text gestrichene) Verpflichtung verweist.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 Z 1 erfolgt bezüglich der Begründungspflicht ein falscher Verweis auf § 2 Abs. 1 Z 5. Vielmehr müsste wohl auf § 2 Abs. 4 Z 5 verwiesen

werden. Die Formulierung „In Entsprechung von Art 9 ...“ wäre durch „In Entsprechung zu Art 9 ...“ zu ersetzen.

Zu § 3 Abs. 6:

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 6 könnte die Formulierung „... Angelegenheiten über das für den Beginn der Stillhaltefristen maßgebliche Datum.“ durch die Formulierung „Angelegenheiten bezüglich des für den Beginn der Stillhaltefristen maßgeblichen Datums.“ ersetzt werden.

Zu § 3 Abs. 7:

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 7 wäre die Formulierung „In so einem Fall ...“ durch die Formulierung „In einem derartigen Fall ...“ oder „In diesem Fall ...“ zu ersetzen.

Zu § 4 Abs. 1:

In den Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 der Fassung vom 15. März 1999 fand sich ein Hinweis auf die unterschiedlichen Auswirkungen einer ausführlichen Stellungnahme und sonstigen Bemerkungen (in der ggst. Fassung nicht mehr enthalten). Da diese Abgrenzung hilfreich erscheint, wird angeregt, diese Ausführungen wieder in die Erläuterungen aufzunehmen (zumal auch in den Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 indirekt darauf verwiesen werden dürfte).

In den Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 findet sich der Hinweis, daß das Dringlichkeitsverfahren auch auf dringende Gesetzesentwürfe Anwendung finden würde. Es ist auch in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß auf einfachgesetzlicher Ebene keine Bestimmungen bezüglich des Gesetzgebungsmechanismus erfolgen können.

Zu § 4 Abs. 2:

7

Der Verweis auf den „Bereich der Verwaltung des Bundes“ erscheint aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst angesichts der klaren Aussagen zum Anwendungsbereich in § 2 entbehrlich.

In den Erläuterungen § 4 Abs. 2 sollte anstatt der Formulierung „betrifft die Reaktion auf Bemerkungen“ die Formulierung „regelt die rechtlichen Folgen von Bemerkungen“ oder eine ähnliche Formulierung gewählt werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Der Verweis auf den „Bereich der Verwaltung des Bundes“ erscheint aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst angesichts der klaren Aussagen zum Anwendungsbereich in § 2 entbehrlich.

In den Erläuterungen § 4 Abs. 3 sollte anstatt der Formulierung „regelt die Verpflichtung zur Reaktion auf ausführliche Stellungnahmen“ die Formulierung „regelt die weiteren zu ergreifenden Schritte im Falle des Vorliegens einer ausführlichen Stellungnahme“ oder eine ähnliche Formulierung gewählt werden.

Zu § 6:

Die Einschränkung der Hinweispflicht auf „den Text einer Verordnung“ sollte überdacht werden, zumal - wie oben ausgeführt - auch Gesetze in den Anwendungsbereich des NotifG 1999 fallen können. Andererseits wäre bei einer zu weiten Formulierung zu beachten, daß auf einfachgesetzlicher Ebene keine Bestimmungen bezüglich der parlamentarischen Phase des Gesetzgebungsverfahrens erlassen werden können.

Zu überlegen wäre eine neutrale Formulierung, etwa unter Bezugnahme auf „den Text einer technischen Vorschrift im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes“.

In diesem Fall müßte in den Erläuterungen zu § 6 klargestellt werden, daß die Formulierung „im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes“ alle technischen Vorschriften in Form von Verordnungen, technischen De-facto-Vorschriften und - im

Sinne einer verfassungskonformen Interpretation - Gesetzesentwürfen in der vorparlamentarischen Phase im Bereich der Verwaltung des Bundes erfaßt.

Zu § 7 Abs. 3

Der in § 7 Abs. 3 enthaltene Hinweis auf das BMG 1986 ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst entbehrlich, da Fragen der Abgrenzung der Wirkungsbereiche der Bundesministerien nicht ausschließlich aufgrund des BMG zu lösen sind. Allenfalls könnte in den Erläuterungen eine Klarstellung dahingehend erfolgen, daß der in diesem Bereich führend zuständige Bundesminister notwendige Koordinationsmaßnahmen unter Anwendung des § 5 BMG zu treffen hat.

Unklar erscheint auch die Formulierung, daß eine ausführliche Stellungnahme oder Bemerkungen „in Form eines einheitlichen österreichischen Beitrags an die Europäische Kommission“ weiterzuleiten wären.

Zu § 8 Abs. 1:

Für eine vertrauliche Behandlung der übermittelten Informationen bedarf es gemäß Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie einer Begründung. Ein derartiger Hinweis auf dieses Erfordernis fehlt im vorliegenden Entwurf.

Zu Art 9:

Die Bestimmung sollte im Lichte des Bestimmtheitsgebotes des Art. 18 B-VG näher erläutert bzw. gegebenenfalls ergänzt werden.

In den Erläuterungen zu § 9 erscheint unklar, was unter den „maßgeblichen Verordnungsbestimmungen“ zu verstehen ist.

Zu Art 12:

In den Erläuterungen zu § 12 kann der Verweis auf das BMG entfallen, da er keinerlei erklärenden Wert aufweist.

V. Anmerkungen zu den Anlagen

Es wird auf die grundsätzlichen Ausführungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Frage der Anlagen bzw. Anhänge in der Stellungnahme vom 9. April 1999 verwiesen (u.a. zur Frage des normativen Gehalts).

Die diversen Aufzählungen (Ziffern, literae etc.) entsprechen nicht den formellen Vorschriften der legislatischen Richtlinien (siehe Ausführungen oben unter II.).

Aufzählungen sollten nicht unter Verwendung von Anstrichen erfolgen.

Zu Anlage 1:

In der Überschrift sollte - um den demonstrativen Charakter kenntlich zu machen - die Formulierung „Dienste, die jedenfalls nicht als Dienste...“ gewählt werden.

In Z 3 lit. a wäre die Fundstelle der zitierten Richtlinie anzugeben.

Zu Anlage 2:

In lit. a wäre die Fundstelle der zitierten Richtlinie anzugeben.

VI. Anmerkungen zum allgemeinen Teil der Erläuterungen:

In Punkt 2 sollten Wiederholungen von bereits unter Punkt 1 angeführten Argumenten etc. vermieden werden.

In Punkt 4 muß es „mittelbaren Bundesverwaltung“ heißen.

Die Formulierung, daß die Pflichten des Bundesgesetzgebers gemäß Art. 30 Abs. 2 B-VG in der Geschäftsordnung des Nationalrats zu verankern sind, erscheint - zumindest was die Bezugnahme auf die zitierte Bestimmung des B-VG betrifft - irreführend.

Darüber hinaus ist zu bedenken, daß neben einer Änderung der GeoNR grundsätzlich auch andere Vorgangsweisen denkbar wären.

Die Ausführungen zu den Kosten erscheinen - unter Verweis auf die Ausführungen oben unter III. - nach wie vor nicht ausreichend.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. an das Präsidium des Nationalrates übersendet, dem im übrigen diese Stellungnahme auch auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt wird.

11. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: